

BDP e.V. · Glinkastr. 5-7 · 10117 Berlin

Bundesministerium für
Gesundheit u. Soziale Sicherung
Herrn Ministerialdirektor PD Dr. Winter

11017 Berlin

Anschrift Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen e.V.
Glinkastr. 5-7
10117 Berlin

Telefon 030-209 149-0

Telefax 030-209 149-66

E-Mail info@bdp-verband.org

Datum 26.11.03

Novellierung des PsychThG im Mai diesen Jahres und weitere Entwicklung des Berufsstandes durch Anpassung an europäisches Recht

Sehr geehrter Herr Dr. Winter,

wir schreiben Sie heute an, um auf ein Problem aufmerksam zumachen, dass durch die am 2.5.2003 beschlossene und zum 1.1.2004 in Kraft tretende europarechtliche Anpassung des Psychotherapeutengesetzes (Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege sowie zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, Bt-Drucksache 15/13) entstanden ist. Mit diesem Gesetz erfolgten berufsrechtliche Anpassungen bei verschiedenen geregelten Berufen, darunter auch dem des Psychotherapeuten, an die geltende europäische Richtlinien zur beruflichen Anerkennung (SLIM Richtlinie).

1.

Bereits heute ermöglicht die EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsabschlüssen, dass zum Ausgleich eines im Herkunftsland erworbenen niedrigeren Qualifikationsniveaus Berufserfahrung zur Erlangung der Approbation in Deutschland führen kann – dies im übrigen auch für in Deutschland nicht wissenschaftlich anerkannte Verfahren. Die o.g. Novellierung des PsychThG im Mai d.J. lässt nun die Problematik des sogenannten "qualification-hopping" und der Inländerdiskriminierung offenkundig werden.

Auch wenn § 1 PsychThG die Voraussetzungen der Ausbildung regelt, schützt dies nach europäischem Recht ab dem 1.1.04 nicht mehr davor, eine außerhalb Deutschlands erworbene Ausbildung zum Psychotherapeuten anerkennen zu müssen, die in ihrem Umfang der lediglich Dauer und Stundenzahl nach dem PsychThG entspricht. Damit findet auf europäischem Niveau eine schleichende Ablösung des Berufes des Psychologischen Psychotherapeuten von der Psychologie oder der Medizin statt. Durch eine entsprechend lange Berufserfahrung und den Eintrag z.B. in ein österreichisches Register wird ein Erzieher mit einer nicht gleichwertigen Therapieausbildung in Deutschland eine Approbation erhalten

(siehe RL 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48 EWG, dort Artikel 3 und Anhang C).

Grundsätzlich spricht sich der BDP für den Abbau von Barrieren im Bereich der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in Europa aus. Auch die Regelung, wesentliche Qualifikationsunterschiede durch nachgewiesene Berufstätigkeit auszugleichen, ist im Allgemeinen sehr sinnvoll.

Im extremsten Falle führt die Dienstleistungsfreiheit, wie sie am 2.5.03 in deutsches Recht umgesetzt wurde, jedoch dazu, dass eine Ausbildung sehr spezifischer Natur im Umfang von mindestens acht Jahren (Diplom in Psychologie + Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten) einer Ausbildung im Umfang von drei Jahren gleichgestellt wird.

2.

Derzeit diskutiert das Europaparlament eine noch weitergehende EU-Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen, die einen weiteren Abbau von Hürden anstrebt. Sollte es keine europäisch verbindliche Lösung für Psychologen und Psychotherapeuten bspw. in Form einer ‚Plattform‘ gemäß Artikel 15 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des

Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (KOM(2002) 119) geben, wird sich die unter Pkt. 1 dargestellte Problematik noch weiter verschärfen.

Dann wird die im deutschen Psychotherapeutengesetz vorhandene Anbindung der Ausbildung der Psychotherapie an ein vorhergehendes Studium der Psychologie gänzlich entfallen. In der vereinfachten Form der Anerkennungsregelungen werden für Berufe ohne Einzelrichtlinie die erreichten Ausbildungsniveaus als wesentliche Anerkennungsvoraussetzung definiert.

Die Ausübung von Psychotherapie im Sinne der einfachen Anwendung von erlernten „Zuordnungen und Techniken“ birgt jedoch große Risiken für den Verbraucher. Fachlich hochwertiges psychotherapeutisches Handeln bedarf der Einbettung in umfassende Kenntnisse über psychische Gesetzmäßigkeiten, über Grenzen und Lücken einzelner Diagnostik- und Therapieverfahren einschließlich des Wissens über Risiken und Chancen der jeweiligen Vorgehensweise. Dieser wichtige fachliche Standard, dem im PsychThG Rechnung getragen wurde, droht nun in der europäischen Systematik verloren zu gehen.

3.

Mit o.g. Novellierung tritt das Problem noch offensichtlicher zutage, dass die deutsche Psychotherapeutenausbildung nicht auf einer ebenfalls geregelten allgemeinen Vorbildung (Psychologie) analog der fachärztlichen Weiterbildung aufbaut. Damit wird sie in der Systematik des europäischen Rechts als Ausbildung für sich bewertet, während sie in Deutschland eine Ausbildung mit der Zugangsvoraussetzung Psychologiediplom darstellt.

Eine Lösung dieses Problems ist unseres Erachtens nur in Deutschland selbst möglich: wir halten es aufgrund des Vorgesagten für geboten, die Ausbildung zum Psychotherapeuten als Weiterbildung, aufbauend auf dem Psychologiediplom, zu gestalten.

Uns ist nicht klar, ob Ihrem Ministerium und dem Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages diese Problematik bewusst war, als es um die Erarbeitung und Beratung des

im Mai d.J. erlassenen Gesetz ging. Sinnvollerweise hätte sich das Ministerium an den BDP oder anderweitige europarechtliche Experten gewandt.

Für einen fachlichen Austausch angesichts der derzeit im EP diskutierten neuen Richtlinie und deren Umsetzung in deutsches Recht stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gertraud Richardt
Präsidentin des BDP



Heinrich Bertram
Europabeauftragter BDP
Stellv. Vorsitzender VPP im BDP